

Verordnung über den Schutz des Sackriets in der Gemeinde Seegräben (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 12. Februar 2008)

In der Gemeinde Seegräben liegt das Sackriet. Es ist eingebettet in einer flachen Senke inmitten von Drumlins. Verschiedene Pflanzengesellschaften bilden ein reichhaltiges Mosaik. Das landschaftlich reizvolle Gebiet wird durch Riedwiesen, offene Wasserflächen, Einzelsträucher und Baumgruppen geprägt. Diese Voraussetzungen gestatten das Vorkommen einer vielfältigen Libellen-, Amphibien- und Vogelwelt.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert des Sackriets zu erhalten, wurde 1988 eine Schutzverordnung erlassen. Gegen diese Verfügung wurde vom Zürcher Vogelschutz (ZVS) Rekurs erhoben und die ungenügende Ausscheidung von Pufferzonen bemängelt. Mit Entscheid vom 24. August 1995 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und wies die Akten zur Ergänzung der Verordnung durch Ausdehnung der Naturschutzumgebungszone an den Regierungsrat zurück. Der Regierungsrat beauftragte daraufhin mit Beschluss vom 3. Januar 1996 die Baudirektion mit der Revision der Schutzverordnung.

Die zum Schutz des Flachmoors erforderlichen Nährstoffpufferzonen wurden in der Folge durch ein Gutachten eines spezialisierten Büros (topos, Zürich) ermittelt. Dabei kam der Pufferzonenschlüssel des BAFU zur Anwendung. Die gutachterlich bestimmten Pufferzonen wurden an zwei Stellen in Abstimmung auf die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche geringfügig angepasst. Zudem wurden eine ehemalige Moorfläche und eine weitere angrenzende Wiese, die sich im Besitz des Kantons befinden, sowie ein zeitlich befristeter Parkplatz in die Schutzverordnung aufgenommen.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugegesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

Das Sackriet, Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2201, wird unter Naturschutz gestellt.

Das Objekt weist ausgedehnte Moorflächen auf. Es finden sich Schilfröhricht, Steifseggenried, Sumpfseggenried, Spierstaudenried, Hochstauden-Reinbestände, Kleinseggenried mit Davallsegge und Pfeifengraswiesen mit Kleinseggen. Ausserdem stockt ein Erlenwäldchen neben einem Teich mit einer pflanzensoziologisch reichhaltigen Verlandungsvegetation.

Schutzzonen 2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A	Naturschutzumgebungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Nationale Objekte Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 2201 ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend.

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerterte Erhaltung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere das Kleinseggenried und die Pfeifengraswiese.

Zone I *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung des schutzwürdigen Gebiets als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone II A *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

4. In den *Schutzzonen I und II* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen
Zonen I und II

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;

- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von Leistungen

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. PBG geahndet.

Strafbestimmungen

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung zum Schutz des Sackriets in Seegräben vom 23. Dezember 1988.

Inkrafttreten

11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsmittel

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

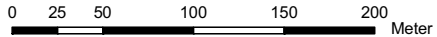
Baudirektion
Kägi

Kanton Zürich
Gemeinde Seegräben

Verordnung zum Schutz des Sackriets in Seegräben (Naturschutzgebiet von über- kommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 8007 vom 12. Februar 2008

Detailplan Mst. 1:2'500



Objekt Nr. 1 Sackriet

Naturschutzzonen



I



I (Regenerationsfläche)

Naturschutzumgebungszonen



IIA

